

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. LXIV.

Bern, den 8. Nov. 1799. (17. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 22. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Lütthards Gutachten über den Verkauf einiger Nationalgüter.)

Sie bedarf ztens einer Schätzung, d. h. eines auf das Befinden von Sachverständigen Männern sich stützenden Berichts, über den laufenden Werth der Güter in einem gegebenen Bezirk im Allgemeinen;

Sie bedarf ztens der Anzeige der Kaufbedingen, nicht nur in Rücksicht auf den Kaufpreis, sondern auch in Ansehen der Zahlungsstermine, und sonst;

Sie bedarf endlich viertens ein Beleg, was für Maasregeln angewandt worden, um eine Konkurrenz von Käufern zu erhalten.

Die mehrsten dieser nothwendigen Daten würden sich aus dem Verbalprozess der abgehaltenen Steigerungen und aus den Kaufprojekten selbst ergeben, daher es wesentlich nothwendig scheint, daß das Direktorium seinen Botschaften über derlei Gegenstände, diese Akten beilege; die übrigen nöthigen Erfordernisse denn, müssen durch Beilegung absonderter Berichte erfüllt werden.

Statt aller dieser Daten findet eure Commission in den beiden Botschaften des Direktoriums vom 4ten und 18ten Sept. und den zwei Belegen die sie begleiteten, zwar eine Anzeige des Gehalts der zu verkaufenden Liegenschaften und ihrer Beschaffenheit in Absicht auf Kultur und Zustand, ferner die Schätzung derselben, und endlich den Kaufpreis. Allein sie vermißt irgend einige Beschreibung der, theils mit den Liegenschaften, theils einzeln verkauften Gebäuden, so weit, daß das unter Nro. 3. des Beschlusses vorkommende alte Schloß zu Orbe, in dem spezifirteren Etat gar nicht ein-

mal zum Vorschein kommt, und doch die Summe der £. 1460, so wie sie allein für die Ruinen eines alten Schlosses übermäßig scheint, mit unbekanntem Zugaben leicht ein Spottpreis seyn könnte.

Eure Commission vermißt ferner die Anzeige der Kaufbedinge, besonders in Absicht auf die Zahlungsstermine, und findet endlich in den ihr zugestellten Akten keine Belege, ob die Preise privatim, oder auf abgehaltenen Steigerungen seyen geboten worden.

Unter dessen da, soweit die unvollständige Preisverrennung der Commission reicht, die Schätzungen der quästion. Nationalgüter nicht abermäßig gering scheinen (mit Ausnahme, jedoch des Nro. 13 des Beschlusses, wo ein Mannwerk in gutem Stand sich befinden sollender Neben hinter Bibis, lediglich £. 40 geschätzt ist), da ferner auf £. 62000 Schätzung eine Loosung von £. 83000, mithin ein Mehrwerth von £. 21000 sich zeigte; so würde die Commission auf die Bemerkung des Mangels der Belege zu richtiger Sachkenntniß allein kein Berwerfungsgutachten gründen, wenn nicht der Beschluss des großen Rathes annoch über das hinaus einige Irregularitäten und Redaktionsfehler in sich enthielte.

I. Nach dem Etat und nach der deutschen Redaction ist der Kaufpreis des Nro. 9 des Beschlusses £. 2245, in der französischen Redaction hingegen £. 2445.

2. Das Stück Nro. II des Beschlusses ist in dem Etat zu 1 1/16 Fucharten, in der deutschen Redaction zu 1 1/2 Fuchart, und in der französischen zu 1 1/4 Fuchart angegeben.

3. Das Stük Nro. 14 des Beschlusses ist ersten Etat zu 5 1/12 Mannwerk, zweiten Etat denn zu 5 5/16 Mannwerk und hingen im Beschluß zu 5 1/4 bestimmt.

4. In Betreff des nemlichen Stücks setzt der Etat und die deutsche Redaktion des Beschlusses als Kaufpreis L. 1600, 7 S., da hingegen die französische Redaktion L. 1660, 7 S. fordert.

5. Das No. 15 des Beschlusses ist in den beiden Etats zu 4 1/24 Mannwerk, in beiden Redaktionen des Beschlusses dann zu 4 Fuchart angegeben.

Diese Irregularitäten in einer öffentlichen Verhandlung, die einen wesentlichen Theil des Eigenthumstitels für die Käufer der Nationalgüter ausmacht, können unmöglich geduldet werden, daher eure Commission einstimmig euch die Verwerfung des im Wurf liegenden Beschlusses anrathet, und daneben in der Uebersetzung lebt, der große Rath werde zugleich auch ihrer Bemerkungen über den gerügten Mangel an hinlänglichen Belegen zu richtiger Sachkenntniß einige Rechnung tragen.

Der Beschluß wird wegen fehlerhafter Abfassung verworfen.

Grosser Rath, 23. Stt.

Präsident: Ufermann.

Die Gemeinde Narberg im Distrikt Zollikofen, Kanton Bern, klagt über die drückenden Requisitionen, denen sie ausgesetzt ist, ungeachtet viele reichere Gemeinden in ihrer Nachbarschaft hiervon beinahe ganz befreit sind; sie fordert gleichmäßige Vertheilung ihrer Beschwerden.

Ruhn unterstützt dieses gerechte Begehren, fordert Verweisung desselben an die bestehende Kommission, und wünscht daß diese mit Beschleunigung arbeite, und verschiedene Werke benutze, die hierüber in Deutschland herauskommen.

Huber glaubt es sey zweckmäßiger diese Bittschrift mit Empfehlung dem Direktorium zu übersenden, weil sich die Kommission nicht mit solchen Dertlichkeiten befassen kann, und einst in einer geheimen Sitzung die Arbeit der Kommission aus wichtigen Gründen eingestellt wurde.

Schlumpf stimmt Hubern bei und rühmt die Einrichtungen die hierüber im Sentis statt haben.

Labin ist Hubers Meinung.

Schoch ist Schlumpfs Meinung und erzählt, daß er bei seinem Besuch bei Hause 18. Gulden zu bezahlen hatte für solche Requisitionen.

Ruhn bedauert daß man die Vertheilung dieser Beschwerden auf ganz Helvetien, nicht gesetzlich bestimmen will, und dadurch die Hälfte desselben wegen dem Vortheil des übrigen Theils zu Grunde gehen läßt.

Augsburger ist ganz Ruhns Meinung. Desloes unterstützt Hubers Antrag, und glaubt, wenn das Direktorium und die Verwaltungskammern ihre Pflicht thaten, so würden nicht solche Bittschriften vor uns erscheinen.

Huber. Bis nach dem Frieden, oder wenigstens bis nach Entfernung des Kriegstheaters von unserm Lande, ist es unmöglich die letzte endliche Vertheilung dieser Beschwerden zu bestimmen, sondern das Direktorium soll durch seine Kommissairs dafür so viel als möglich einstweilen sorgen; ich beharre also auf meinem Antrag.

Carrard unterstützt Hubern, und zeigt an, daß das Direktorium unterm 8. May einen Beschluß faßte, der allen diesen geäußerten Wünschen entspricht. Hubers Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluß, dem zufolge das Direktorium bevollmächtigt werden sollte, die Schwierigkeiten zu entscheiden, die die Ausübung des Gesetzes vom 17. Sept. über Stellung von Soldaten durch die Gemeinden haben kann.

Koch: Die Zeit erlaubt uns nicht mehr, hierüber erläuternde Gesetze zu machen; also können wir nichts anders thun, als die Bittschrift, die diesen Beschluß veranlaßte, dem Direktorium zu überweisen, dem die Ausübung der Gesetze durch die Constitution zukommt; ich trage also bestimmt darauf an.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bittschrift:

Das Vollziehungsdirektorium der einea und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium gab Ihnen unterm 7. dieses Monats Bericht über die Einziehung der Güter helvetischer Bürger in Toskana, welche von der Regierung in diesem Gebiete anbefohlen wurde. Nunmehr glaubt das Direktorium, Ihnen auch eine öffentliche Ankündigung des kaiserlichen Commissars in Mailand bekannt machen zu müssen, vermög welcher der in der

Lombardei auf helvetisches Eigenthum gelegte Sequester wieder aufgehoben worden ist. Daraus werden Sie sehen, daß diese Maßnahme, obgleich in ihren Wirkungen von der erstern noch so verschieden, nichts desto weniger aus den gleichen Beweggründen herrührt, nämlich aus feindseligen Gesinnungen gegen die Republik, und aus Hoffnung ihres nahen Umsturzes.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Bollz. Direktoriums,
S a v a r n.

Im Namen des Direktor. der Gen. Sekretär,
M o u s s o n.

Die Proklamation wird verlesen; ihre Verfügung beruht auf der Besiznahme der Schweiz durch die Oestreicher.

(Man lacht.) Diese Botschaft wird dem Senat mitgetheilt.

Koch: Wir hatten bei Anlegung des Sequesters eine Commission niedergesezt, um uns Vorschläge hierüber zu machen. Zwar lachten wir mit Grund über die Beweggründe dieser neuen Verfügung, die vielleicht wieder abgeändert wird, wenn Herr Castelli die Zeitungen liest; allein das Resultat ist einstweilen doch gut, und daher könnten wir die Commission, die wahrscheinlich Repressalien vorgeschlagen hätte, aufheben.

Muce: Die Commission ist wegen dem toskanischen Sequester niedergesezt worden, und dieser ist nicht aufgehoben, also glaube ich, seyen wir immer noch im Fall, Repressalien zu gebrauchen, bis etwa die Collegen von Mas-sena auch den toskanischen Sequester aufheben; und um indessen Sr. königl. Hoheit dem Erzherzog Ferdinand zu zeigen, daß wir ihn nicht fürchten, begehre ich, daß die Commission fortarbeite.

Kuhn: Die Commission, deren Präsident ich bin, hat in Erfahrung genommen, daß auch der toskanische Sequester aufgehoben sey, und daher wollte sie noch keinen Rapport machen, bis sie hierüber nähere Auskunft erhalten hat; ich begehre also, daß man der Commission überlasse, nach Umständen zu rapportiren, oder aber ihr Gutachten noch zu verschieben.

Huber: Man überlasse der Commission, die den Gegenstand am besten kennt, nach Umständen zu handeln: denn wir müssen gegen Feinde wie gegen Freunde gerecht und immer politisch seyn. Hätte das Direktorium eine Maßregel

gewünscht, so würde es uns einen Vorschlag gemacht haben.

Koch ist durch Kuhns Antrag befriedigt, und stimmt Hubern bei. Er hatte den Zeitungen zufolge geglaubt, der Erzherzog Ferdinand habe in seinen Staaten wenig zu sagen, weil überall kaiserliche Commissarien vorhanden sind.

Muce weiß wohl, daß man gerecht seyn muß; aber mit der ewigen Politik tritt man uns immer auf den Hals, und wir sollen weder vor Feinden noch vor Freunden zittern; bis die Commission offiziellen Bericht hat, soll sie also fortarbeiten.

Desloes ist ganz Hubers Meinung, und sieht nicht, warum man sich hier ereifern müsse.

Kuhn. Es ist nicht um Furcht oder Politik zu thun, auch ich kenne diese nicht; aber dagegen sollen wir nicht Maßregeln aus Uebereilung nehmen, die das Eigenthum der Schweizerbürger im toskanischen in Gefahr sezen könnten, da es doch nach sichern Anzeigen bis jezt respektirt wurde.

Hubers Antrag wird angenommen.

Das Direktor. übersendet folgende Botschaft: Das Bollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Bollziehungsdirektorium hat in Erfahrung gebracht, daß die in Zürich bei der Besiznahme dieses Kantons durch die Austro-Russen niedergesezte Interims-Regierung den 3ten Juli 1799 eine Proklamation habe kund machen lassen, kraft welcher sie die unverehelichten Bürger vom 20. Jahre bis zum 45. auffodern ließ, die Waffen zu ergreifen, um, nach den Ausdrücken der Proklamation, der ganzen Schweiz wieder die Freiheit und die Unabhängigkeit zu verschaffen, deren sie vormals genossen.

In dieser Proklamation glaubte das Direktorium bei dieser Regierung nicht allein die Absicht zu entdecken, die alte Ordnung der Dinge, so wie sie durch die Uebermacht der feindlichen Waffen wieder eingeführt wurde, zu vertheidigen, sondern auch die Absicht, in dem übrigen Helvetien die gegenwärtige Verfassung umzustürzen, und jene alten Vorrechte und Regierungsform wieder herzustellen, die dem Volk so verhaßt, als sie mit Recht zernichtet worden sind. Zur Folge hatte diese Proklamation die Errichtung eines Schweizerbataillons, welches

gegen jene republikanische Truppen auszog, denen die Befreiung des Bodens der Republik von ihren Feinden aufgetragen war.

Hierüber fand sich das Direktorium genöthiget, gegen diese Interims-Regierung gerichtliche Untersuchungen zu verordnen, sowohl in Betreff ihrer Entstehung, als in Betreff der Mittel, der sie sich hiezu bedient hat; überhaupt endlich in Betreff ihrer ganzen Verwaltung während der Dauer ihrer Amtsführung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sieben und dreißigste Sitzung. 31. Okt.

Präs. Keller.

Zufolge der Discuſſion über die Mittel den Sitzungen der litterarischen Gesellschaft mehr Interesse für ihre Mitglieder zu geben, hat sich die Societät mit einem neuen Reglement beschäftigt; nachstehende Artikel sind festgesetzt worden.

1. Es soll ein alphabetisches Verzeichniß der Mitglieder der litterarischen Gesellschaft verfertigt werden.

2. Am Ende der Sitzung soll nach dieser Ordnung das erste Mitglied eine Frage der Gesellschaft vorlegen; in der nächsten Sitzung das zweite; in der folgenden das dritte, u. s. w.

3. Acht Tage nachher soll das Mitglied, das die Frage vorgelegt hat, die Discuſſion über dieselbe eröffnen. Es steht ihm frei seine Meinung zu lesen, oder aus dem Gedächtnisse der Gesellschaft mitzutheilen. Nach ihm können andere Mitglieder, entweder über die vorgetragene Meinung, oder über die Frage selbst, die Debatte fortsetzen.

4. Sollte das Mitglied, an dessen Reihe es wäre, die Discuſſion mit seiner Meinung anzufangen, der Sitzung nicht beiwohnen können, so schiekt es dieselbe schriftlich ein; sie wird dann von dem Secretär verlesen, und die Discuſſion wie gewöhnlich fortgesetzt.

5. Nach geendigter Debatte fragt der Präsident, ob ein Mitglied einen selbstverfertigten oder eingeschickten Aufsatz, irgend eine Motion oder einen Vorschlag der Gesellschaft mitzutheilen habe.

6. Hat Niemand was anzubringen, so macht

ein Mitglied eine selbstgewählte Lektüre aus einem Buche. Die Reihe zum Vorlesen kommt an jedes Mitglied nach seinem Rang in der umgekehrten alphabetischen Ordnung. — Die Lektüre darf nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

7. Das Geſez, vermöge dessen ein Mitglied, das ohne gründliche Ursache drei Sitzungen nach einander beiwohnen, unterläßt, aus dem Verzeichniſſe der litterarischen Gesellschaft soll ausgestrichen werden, wird gehandhabet, und die ausgestrichenen, wie die neuangeworbenen Mitglieder, durch den Druck bekannt gemacht.

Ein Schreiben von der republikanischen Gesellschaft zu Entfelden, Kanton Aargau, an die litterarische Gesellschaft in Luzern wird verlesen, und an eine Commission (gewiesen, die in nächster Sitzung einen Bericht darüber abstaten soll.

Ein Mitglied trägt an, die milden Gaben die im verfloſſenen Frühjahre an die Gesellschaft für die 18000 waren eingefandt worden, nun endlich ihrem Zwecke gemäß zu verwenden.

— Die 2te Halbbrigade habe sich rühmlich bei Wasen und Näfels geschlagen; ein Theil davon sey gefallen, ein anderer schwer verwundet worden; — sie habe nach einem langen harten nächtigen Kampf über den der Zahl weit überlegenen Feind gesiegt. Auch die übrigen Halbbrigaden werden bei Gelegenheit das ihrige gethan haben. — Auf den Vorschlag des Redners trug die Gesellschaft ihrem Präsidenten auf, bei dem Kriegsminister der helvetischen Republik sich zu erkundigen, wo die Chefs der sechs Halbbrigaden sich wirklich befinden; und nach eingezogenem Berichte soll er diese Offiziers einladen, die Namen und Wohnorte derjenigen Soldaten ihres Korps, die sich oder durch muthvolle Thaten ausgezeichnet, oder im Dienste fürs Vaterland schwere Wunden empfangen hätten, der Gesellschaft bekannt zu machen, damit sie die einen nach Vermögen belohnen, und die andern so viel thunlich unterstützen könne.

Endlich wurden die Bürger Dula, Kantonsrichter, Ruffoni, Suppleant bei der Verwaltungskammer, und Karl Meyer von Luzern, zu Mitgliedern der Gesellschaft aufgenommen. Mohr ward durch das Stimmenmehr zum Präsidenten gewählt.